
Im Internet: <https://idur.de/category/sonderhefte/sonderdrucke/>

**Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
im Umweltinformationsrecht**

Von Leonard Stuber, Rechtsreferendar

Nach § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) und den entsprechenden Regelungen der Länder hat jede Person einen Anspruch auf freien Zugang zu behördlichen Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Der Anspruch ist voraussetzungslos ausgestaltet und bedarf grundsätzlich keiner Darlegung, zu welchem Zweck die Informationen begehrt werden. Ziel des Gesetzes ist es, durch die weitestgehende Transparenz und Publizität von Umweltinformationen umweltrechtlichen Vollzugsdefiziten entgegenzuwirken und darüber hinaus ein verbessertes Umweltbewusstsein zu schaffen.

Von einem voraussetzungslosen Anspruch, der einer weitestgehenden Transparenz und Publizität von Umweltinformationen dient, würde man eigentlich keine allzu hohe Ablehnungsrate erwarten. Nach einer Studie des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen e.V. (UfU) aus dem Jahr 2008 haben jedoch rund 40 % der Umweltinformationsanträge eine zumindest teilweise Ablehnung erfahren.¹ 2013 wurden nur 23,4 % der Anfragen vollständig positiv beantwortet.² Dem entspricht auch noch im Jahr 2020 der Eindruck aus der aktuellen Praxis. Das soll nicht heißen, dass die Informationsgesuche stets vollständig abgelehnt würden. In aller Regel äußert sich die Ablehnung durch Schwärzung einzelner Passagen, wie etwa der Angabe der Produktionskapazitäten von Industrieanlagen, des Verbleibs von Abfällen sowie der zur Produktion verwendeten Stoffe, wozu folgerichtig auch die Schwärzung der Zusammensetzung etwaiger Abgase und Abwasser gehört. Oftmals verliert die Information dadurch jegliche Aussagekraft.

Womit lässt sich diese ablehnende Praxis angesichts eines grundsätzlich voraussetzungslos konzipierten Informationsanspruchs begründen?

Die Aarhus-Konvention und die Umweltinformationsrichtlinie sowie die Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder sehen zwei Gruppen von Ablehnungsgründen vor. Dies sind der Schutz öffentlicher Belange, wie etwa der Durchführung laufender Gerichtsverfahren oder die Verhinderung missbräuchlicher Antragstellung, sowie der Schutz sonstiger, d.h. privater Belange. Zu letzterer Gruppe gehören die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffener Unternehmer (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG). Die Besonderheit gerade dieses Ablehnungsgrundes besteht darin, dass die Behörde in der Regel davon auszugehen hat, dass es sich bei einer Information um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis handelt, soweit die Informationen von der betroffenen Person als solches gekennzeichnet sind (§ 9 Abs. 1 Satz 4 UIG). Nur

¹ Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V. (UfU), „Praxis des Umweltinformationsrechts in Deutschland - Eine Evaluation aus Bürgersicht anhand der Methode der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung, Berlin 2008.

² UfU, Stellungnahme zum nationalen Fortschrittsbericht Umsetzung Aarhus-Konvention 2013, Berlin 2013.

soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 UIG). In der Praxis bedeutet dies, dass das betroffene Unternehmen – beispielsweise in seinem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer Industrieanlage – bestimmte Angaben, von denen es die Öffentlichkeit lieber nicht in Kenntnis setzen möchte, als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis markiert. Die Behörde schließt sich der Einschätzung des Unternehmens an, ohne dies weiter zu prüfen, und schwärzt die markierten Passagen, bevor sie dem Informationsgesuch stattgibt. Nicht selten beschränkt sich die Begründung der Behörde dann darauf, dass die entsprechende Passage nach Auffassung der Betroffenen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellt.

Dass diese Handhabung von Schwärzungen nicht immer zu rechtmäßigen Ergebnissen führt, dürfte offenkundig sein. Für den Umgang mit Umweltinformationsgesuchen sollen daher im Folgenden ein paar Hinweise zur tatsächlichen Rechtslage gegeben werden, die aller Erfahrung nach des Öfteren von den informationspflichtigen Stellen verkannt wird.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Betroffene ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung besteht dann, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmers nachteilig zu beeinflussen.

Hieran müsste dieser Ablehnungsgrund in der Praxis häufig scheitern. So ist etwa die Information, welches Pflanzenschutzmittel in welchen Mengen auf welche Pflanzen angewendet wird, kein exklusives technisches Wissen, da es hierzu von diversen öffentlichen Stellen Empfehlungen und Richtlinien gibt. Angaben zu Produktionskapazitäten werden in der Regel schon während des Genehmigungsverfahrens öffentlich ausgelegt und sind daher durch den Gesetzgeber vom Geheimnisschutz ausgeschlossen. Die Angabe, wohin der Abfall einer Anlage verbracht wird, ist in der Regel nicht dazu geeignet, die Wettbewerbsposition eines Unternehmers nachteilig zu beeinflussen. Ein schutzwürdiges Interesse besteht außerdem dann nicht, wenn die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mit rechtswidrigem Verhalten, wie etwa der mangelhaften Umsetzung von Nebenbestimmungen eines Bescheids, in Verbindung stehen.

Dass in der Regel von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auszugehen ist, sobald Informationen als solche gekennzeichnet sind, befreit die Behörde insbesondere nicht von ihrer Prüfungspflicht.³ Im Gegenteil erhöht sich durch die Indizwirkung nur ihre Prüfungs- und Darlegungslast, sobald ein Umstand als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet ist.

Zudem ist selbst dann, wenn man von einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ausgeht, noch eine Abwägung gegen das Informationsinteresse erforderlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 UIG am Ende). Das öffentliche Interesse überwiegt, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt. Es genügt nicht das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten.

Auch wenn ein Umweltinformationsanspruch eigentlich keiner Begründung bedarf, kann es für die eventuell erforderliche Abwägung sinnvoll sein, das Informationsgesuch der Behörde gegenüber dennoch von Anfang an zu begründen, um ihr einen Maßstab für die Abwägung des Informations- gegen das Geheimhaltungsinteresse an die Hand zu geben.

³ BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 – 7 C 31.15 – juris Rn. 65.

Die Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müsste aber in vielen Fällen aus einem noch viel wichtigeren Grund scheitern. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können einem Informationsbegehren dann nicht entgegengehalten werden, wenn es um den Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt geht (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UIG). Zwar fallen hierunter keine Informationen über Vorgänge, die innerhalb einer Anlage stattfinden und die Menge oder Zusammensetzung von Emissionen lediglich beeinflussen. So gehört nicht zu den Informationen über Umweltemissionen die Angabe, ob CO₂-Emissionen energiebedingt oder prozessbedingt entstanden sind. Darüber hinaus ist der informationsrechtliche Emissionsbegriff aber sehr weit zu verstehen. Unter Emissionen stellt man sich üblicherweise etwa den CO₂-Ausstoß von Industrieanlagen vor. Der Begriff der Emissionen im Umweltinformationsrecht geht aber – geprägt durch die Rechtsprechung des EuGH - noch viel weiter. Umfasst sind neben Emissionen von Gasen in die Atmosphäre sämtliche Freisetzungen oder Ableitungen von Stoffen, Zubereitungen, Organismen, Mikroorganismen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser und den Boden. Unerheblich ist daher auch, ob die Emissionen von einer Industrieanlage ausgehen oder auf andere Weise in die Umwelt gelangen. So können etwa die Beseitigung von Abfällen, die Verwendung von Pflanzenschutzmittel oder die An- und Abfahrt von Lastwagen unter den Emissionsbegriff fallen. Umweltinformationen über Emissionen sind Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge, Zeitpunkt und Ort der Emission, aber auch über die Auswirkungen der Emissionen.

Diese knappen Ausführungen sollten zeigen, dass es – entgegen der Praxis vieler Behörden – den Anforderungen des UIG nicht genügt, alles zu schwärzen, was das betroffene Unternehmen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis kennzeichnet. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind bereits kein Ablehnungsgrund, wenn es um Informationen über Emissionen in die Umwelt geht. Selbst wenn keine Informationen über Emissionen in die Umwelt betroffen sind, muss die Behörde aber immer noch stets eigenständig prüfen, ob es sich tatsächlich um schützenswerte Geheimnisse handelt und ob das öffentliche Informationsinteresse im konkreten Fall nicht überwiegt.

Der **Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR)** ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Ziel es ist, Natur- und Umweltschützer*innen bei ihrem Einsatz für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu unterstützen. Der Verein gibt u.a. alle zwei Monate den *Recht der Natur – Schnellbrie*“ heraus. Mehr über seine Tätigkeit erfahren Sie auf der Webseite www.idur.de

Der IDUR wird nicht staatlich subventioniert und ist daher weitgehend auf Mitgliedsbeiträge und Spenden angewiesen. Förderer, die regelmäßig spenden, erhalten wie die Mitglieder des IDUR den *Recht der Natur- Schnellbrief* kostenlos.

Unser Spendenkonto lautet:

Frankfurter Sparkasse
IBAN DE 66 5005 0201 0000 0784 93
BIC HELADEF 1822